

---

**2005** **Ausgegeben zu Bonn am 4. März 2005** **Nr. 6**

---

Tag	Inhalt	Seite
11. 1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über den Geheimschutz .....	186
14. 1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	187
20. 1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen .....	189
21. 1.2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Resource Consultants, Inc.“, „Science Applications International Corporation“ und „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-05-01, DOCPER-TC-06-03 und DOCPER-TC-04-02) .....	190
24. 1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe .....	193
24. 1.2005	Bekanntmachung der deutsch-koreanischen Vereinbarung über die Übernahme von Personen, die die Einreise- oder Aufenthaltsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen .....	193
24. 1.2005	Bekanntmachung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit .....	197
24. 1.2005	Bekanntmachung des Zweiten deutsch-schweizerischen Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 20. Juni 1994 über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich .....	200
26. 1.2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-syrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	201
26. 1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Revision 2 des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden	202
3. 2.2005	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die Durchführung von gemeinsamen Umweltschutzprojekten in der Republik Polen .....	203
17. 2.2005	Bekanntmachung eines Fehlerverzeichnisses und von Berichtigungen der Anlage zur 17. ADR-Änderungsverordnung .....	205

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens zwischen den Parteien  
des Nordatlantikvertrags über den Geheimschutz**

**Vom 11. Januar 2005**

Das Übereinkommen vom 6. März 1997 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über den Geheimschutz (BGBl. 2001 II S. 133) ist für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

nach Artikel 7 des Übereinkommens für

Bulgarien	am 20. November 2004
Estland	am 6. Januar 2005
Lettland	am 11. Juni 2004
Rumänien	am 18. Dezember 2004;

nach Artikel 6 Abs. b des Übereinkommens für

Luxemburg	am 23. Dezember 2004.
-----------	-----------------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. November 2004 (BGBl. II S. 1686).

Berlin, den 11. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes  
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

**Vom 14. Januar 2005**

I.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für

Liberia am 22. Dezember 2004  
in Kraft getreten.

II.

Deutschland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 13. Oktober 2004 nachstehende Gegenerklärung zu dem von der Türkei bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalt und zu den Erklärungen notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 23. April 2004, BGBl. II S. 772):

„Die Regierung der Türkischen Republik hat erklärt, dass sie die Bestimmungen des Paktes nur gegenüber solchen Vertragsstaaten anzuwenden beabsichtigt, mit denen sie diplomatische Beziehungen unterhält. Die Regierung der Türkischen Republik hat ferner erklärt, dass sie den Pakt ausschließlich mit Bezug auf das Gebiet ratifiziert, in dem die Verfassung und die rechtliche und verwaltungsmäßige Ordnung der Türkei Anwendung finden. Weiterhin hat die Regierung der Türkischen Republik sich vorbehalten, die Bestimmungen des Artikels 13 Abs. 3 und Abs. 4 des Paktes in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 3, 14 und 42 der Verfassung der Türkischen Republik auszulegen und anzuwenden.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland möchte daran erinnern, dass es das gemeinsame Interesse aller Staaten ist, dass Verträge, deren Vertragspartei sie sind, von allen anderen Vertragsparteien ihrem Ziel und Zweck gemäß eingehalten und angewandt werden und dass diese anderen Vertragsparteien, soweit erforderlich, bereit sind, ihre Rechtsordnungen

dahingehend abzuändern, dass sie den Verpflichtungen nachkommen können, die sich für sie aus diesen Verträgen ergeben. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland begegnet deshalb Erklärungen und Vorbehalten wie denjenigen, die die Türkische Republik zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte angebracht hat, mit Sorge.

Es ist jedoch das Verständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, dass Ziel dieser Erklärungen nicht ist, den Anwendungsbereich des Paktes hinsichtlich derjenigen Staaten, gegenüber denen Bindungen aus dem Pakt bestehen, einzuschränken oder sonstige Beschränkungen vorzunehmen, die der Pakt nicht vorsieht. Den in Artikel 13 Abs. 3 und Abs. 4 des Paktes anerkannten Freiheiten misst die Regierung der Bundesrepublik Deutschland große Bedeutung bei. Sie versteht den Vorbehalt der Regierung der Türkischen Republik dahingehend, dass die Interpretation und Anwendung dieses Artikels in einer Weise erfolgt, dass der Kerngehalt der darin garantierten Freiheiten gewahrt bleibt.“

Griechenland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 11. Oktober 2004 nachstehenden Einspruch gegen die von der Türkei bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Erklärungen notifiziert:

*(Übersetzung)*

„The Government of Greece has examined the declarations made by the Republic of Turkey upon ratifying the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights.

The Republic of Turkey declares that it will implement the provisions of the Covenant only to the States with which it has diplomatic relations.

„Die Regierung von Griechenland hat die von der Republik Türkei bei der Ratifikation des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte abgegebenen Erklärungen geprüft.

Die Republik Türkei erklärt, dass sie den Pakt nur den Vertragsstaaten gegenüber anwenden wird, zu denen sie diplomatische Beziehungen unterhält.

In the view of the Government of Greece, this declaration in fact amounts to a reservation. This reservation is incompatible with the principle that inter-State reciprocity has no place in the context of human rights treaties, which concern the endowment of individuals with rights. It is therefore contrary to the object and purpose of the Covenant.

The Republic of Turkey furthermore declares that the Covenant is ratified exclusively with regard to the national territory where the Constitution and the legal and administrative order of the Republic of Turkey are applied.

In the view of the Government of Greece, this declaration in fact amounts to a reservation. This reservation is incompatible with the obligation of a State Party to respect and ensure the rights laid down in the Covenant to anyone within the power or effective control of that State Party, even if not situated within the territory of such State Party. Accordingly, this reservation is contrary to the object and purpose of the Covenant.

For these reasons, the Government of Greece objects to the aforesaid reservations made by the Republic of Turkey to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights.

This objection shall not preclude the entry into force of the Covenant between the Hellenic Republic and the Republic of Turkey. The Covenant, therefore, enters into force between the two States without the Republic of Turkey benefiting from these reservations.”

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. II S. 1514).

Berlin, den 14. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Nach Auffassung der Regierung von Griechenland kommt diese Erklärung faktisch einem Vorbehalt gleich. Dieser Vorbehalt ist unvereinbar mit dem Grundsatz, dass im Kontext der Menschenrechtsübereinkünfte, die dem Einzelnen Rechte verleihen, die völkerrechtliche Gegenseitigkeit keine Anwendung findet. Er steht daher im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Paktes.

Die Republik Türkei erklärt ferner, dass der Pakt nur für das Staatsgebiet ratifiziert wird, in dem die Verfassung und die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Republik Türkei angewendet werden.

Nach Auffassung der Regierung von Griechenland kommt diese Erklärung faktisch einem Vorbehalt gleich. Dieser Vorbehalt ist unvereinbar mit der Verpflichtung eines Vertragsstaats, die im Pakt niedergelegten Rechte zu achten und sie allen der Staatsgewalt oder tatsächlichen Kontrolle dieses Vertragsstaats unterstehenden Personen zu gewähren, selbst wenn sie sich nicht im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats befinden. Folglich steht dieser Vorbehalt im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Paktes.

Aus diesen Gründen erhebt die Regierung von Griechenland Einspruch gegen die genannten Vorbehalte der Regierung der Republik Türkei zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen der Hellenischen Republik und der Republik Türkei nicht aus. Der Pakt tritt somit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne dass die Republik Türkei einen Nutzen aus diesen Vorbehalten ziehen kann.“

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens von 1976  
über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen**

**Vom 20. Januar 2005**

Deutschland hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiff-  
fahrtsorganisation am 18. Oktober 2000 die Kündigung des Übereinkom-  
mens vom 19. November 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seefor-  
derungen (BGBl. 1986 II S. 786) notifiziert.

Das Übereinkommen von 1976 ist deshalb nach seinem Artikel 19 Abs. 3  
für die

Bundesrepublik Deutschland am 13. Mai 2004  
außer Kraft getreten.

Bei der Abgabe der Notifikation über die Kündigung hat Deutschland gemäß  
Artikel 19 Abs. 3 des Übereinkommens erklärt, dass die Kündigung spätestens  
mit dem Datum des Inkrafttretens des Protokolls von 1996 zur Änderung des  
Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seefor-  
derungen (BGBl. 2000 II S. 790) wirksam werden wird (vgl. die Bekanntmachung  
vom 23. November 2004, BGBl. II S. 1793).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom  
29. Januar 2004 (BGBl. II S. 180).

Berlin, den 20. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung**  
**der deutsch-amerikanischen Vereinbarung**  
**über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen**  
**an die Unternehmen „Resource Consultants, Inc.“,**  
**„Science Applications International Corporation“ und**  
**„National Emergency Services (NES) International, Inc.“**  
**(Nr. DOCPER-TC-05-01, DOCPER-TC-06-03 und DOCPER-TC-04-02)**

**Vom 21. Januar 2005**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. Januar 2005 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Resource Consultants, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-05-01), „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-06-03) und „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-04-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 18. Januar 2005

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 18. Januar 2005

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 6 vom 18. Januar 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen Verträge zur Truppenbetreuung geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Resource Consultants, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-05-01 mit einer Laufzeit vom 13. September 2004 bis 12. September 2005 folgende Dienstleistungen erbringen:  
Umfassende Dienstleistungen zur Unterstützung und Betreuung von Opfern häuslicher Gewalt. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Family Advocacy Counselor, Family Wellness Counselor, Social Worker, Clinical Child Psychologist, Family Service Coordinator und Drug Abuse Counselor.
  - b) Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-06-03 mit einer Laufzeit vom 23. Juni 2004 bis 30. Juni 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:  
Untersuchung und Behandlung von durch Drogen- und Medikamentenmissbrauch bedingten Erkrankungen bei Kindern und heranwachsenden Familienangehörigen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Drug Abuse Counselor, Social Worker und Clinical Child Psychologist.
  - c) Das Unternehmen National Emergency Services (NES) International, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-04-02 mit einer Laufzeit vom 1. Dezember 2004 bis 30. November 2007 folgende Dienstleistungen erbringen:  
Bereitstellung von kinderärztlichen Dienstleistungen in der Kinderklinik des US-Militärkrankenhauses in Heidelberg. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Physician.
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
  3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
  4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis c aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 18. Januar 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 6 vom 18. Januar 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 18. Januar 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin



**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter  
und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**

**Vom 24. Januar 2005**

Das Europäische Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. 1989 II S. 946) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Serbien und Montenegro am 1. Juli 2004  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 2002 (BGBl. II S. 2807).

Berlin, den 24. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-koreanischen Vereinbarung  
über die Übernahme von Personen, die die Einreise-  
oder Aufenthaltsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen**

**Vom 24. Januar 2005**

Die in Seoul am 10. Dezember 2004 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über die Übernahme von Personen, die die Einreise- oder Aufenthaltsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen, wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach ihrem Artikel 15 Abs. 1 erfüllt sind.

Berlin, den 24. Januar 2005

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Lehguth

**Vereinbarung**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Korea**  
**über die Übernahme von Personen, die die Einreise-**  
**oder Aufenthaltsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Korea

(im Folgenden Vertragsparteien genannt) –

ausgehend von den freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten und ihren Völkern,

in der Absicht, der illegalen Zuwanderung im Geiste weltweiter Anstrengungen entgegenzutreten,

von dem Bestreben geleitet, die Übernahme von Personen, die sich illegal auf dem Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei aufhalten, im Einklang mit allgemeinen völkerrechtlichen Normen und im Geiste vertrauensvoller Zusammenarbeit zu erleichtern,

ihren Willen bekundend, in einem gleichzeitigen Memorandum of Understanding Erleichterungen der Einreise und des Aufenthalts für ihre Staatsangehörigen einzuführen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Abschnitt I

#### Übernahme eigener Staatsangehöriger

##### Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei übernimmt die Person, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die dort geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Person, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei aus der Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei entlassen worden ist und keine andere Staatsangehörigkeit erworben oder keine Einbürgerungszusicherung seitens der ersuchenden Vertragspartei erhalten hat.

(3) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei auch die im Ausland geborenen minderjährigen ledigen Kinder der zu übernehmenden Person sowie deren Ehepartner anderer Staatsangehörigkeit, sofern diese kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei haben.

##### Artikel 2

(1) Die Staatsangehörigkeit wird nachgewiesen durch echte

- a) Staatsangehörigkeitsurkunden;
- b) Pässe aller Art (Reisepässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe, Passersatzpapiere);

c) Kinderausweise als Passersatz.

In diesen Fällen wird die betroffene Person von der ersuchten Vertragspartei ohne Formalitäten zurückgenommen.

(2) Die Staatsangehörigkeit gilt als glaubhaft gemacht durch:

- a) Kopien der unter Absatz 1 genannten Nachweismittel;
- b) Führerscheine und Kopien davon;
- c) Geburtsurkunden und Kopien davon;
- d) das Ergebnis der Anhörung des Betroffenen durch die zuständige Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei;
- e) andere Dokumente, die bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit hilfreich sein können.

In diesen Fällen erfolgt die Übernahme der betroffenen Person nach dem Verfahren gemäß Artikel 3.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dokumente genügen auch dann dem Nachweis oder der Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit, wenn sie durch Zeitablauf ungültig geworden sind.

##### Artikel 3

(1) Bei Fehlen von Nachweismitteln für die Staatsangehörigkeit erfolgt die Übernahme auf der Grundlage eines Übernahmeersuchens. Das Übernahmeersuchen soll entsprechend den vorhandenen Unterlagen oder den Angaben der zu übernehmenden Person Folgendes enthalten:

- a) die Personalien der zu übernehmenden Person (Namen, Vornamen, Geburtsdatum und – soweit möglich – Geburtsort sowie Angaben zum letzten Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei);
- b) die Bezeichnung der Glaubhaftmachungsmittel für die Staatsangehörigkeit;
- c) Hinweis auf eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende besondere Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übernehmenden Person mit deren Einverständnis;
- d) sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen.

(2) Im Fall der Übernahme einer Person gemäß Artikel 1 Absatz 2 muss das Übernahmeersuchen innerhalb von zwölf Monaten nach Kenntnis der zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei von dem Verlust der Staatsangehörigkeit gestellt werden. Hat die Person vor Inkrafttreten des Abkommens die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei verloren, beginnt die Frist mit dem Inkrafttreten des Abkommens.

(3) Bestehen Zweifel an den Glaubhaftmachungsmitteln, erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Übernahmeersuchens der ersuchenden Vertragspartei die Anhörung der betroffenen Person durch eine Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei.

(4) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet ein Übernahmeersuchen innerhalb eines Monats. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Übernahmeersuchens bei der zuständigen Behörde

der ersuchten Vertragspartei. Auf Antrag der ersuchten Vertragspartei kann die Frist in begründeten Fällen um drei Monate verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt. Mit der Zustimmung zur Übernahme kann die Person unverzüglich in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei zurückgeführt werden.

(5) Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei wird die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei über die Rückführung der betreffenden Person unverzüglich, spätestens drei Tage vor der geplanten Rückführung benachrichtigen.

#### Artikel 4

Die ersuchende Vertragspartei nimmt eine von der ersuchten Vertragspartei übernommene Person ohne besondere Formalitäten zurück, wenn innerhalb von drei Monaten nach der Übernahme der Person nachgewiesen wird, dass die in Artikel 1 bezeichneten Voraussetzungen für eine Übernahme nicht erfüllt waren. Auf Antrag der ersuchten Vertragspartei kann die Frist in begründeten Fällen um drei Monate verlängert werden.

### Abschnitt II

#### Übernahme von Drittstaatsangehörigen bei rechtswidriger Einreise und rechtswidrigem Aufenthalt

#### Artikel 5

Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei die Person, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit der Republik Korea besitzt, wenn sie die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geltenden Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt und belegt oder glaubhaft gemacht wird, dass sie

- zum Zeitpunkt des Übernahmearbeitens ein gültiges Visum oder einen gültigen Aufenthaltstitel von der ersuchten Vertragspartei besitzt,
- unmittelbar aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei ohne rechtmäßige Einreisekontrolle rechtswidrig in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist. Dies gilt jedoch nicht für Transit-Passagiere, die im Transit über das Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei weiterreisen.

#### Artikel 6

(1) Die unmittelbare Einreise von dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei und der Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei und die Rechtswidrigkeit dieser Einreise und dieses Aufenthalts sowie der Besitz eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels müssen belegt oder glaubhaft gemacht werden.

(2) Die unmittelbare Einreise von dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei und der Aufenthalt im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei sowie der Besitz eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels werden

a) belegt durch

- Aus- und Einreisestempel der Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten,
- Visa, Aufenthaltstitel und Vermerke von Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten,

- Flugtickets, Bescheinigungen oder Rechnungen, die eindeutig den Aufenthalt der Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei beweisen;

b) glaubhaft gemacht durch

- Fahrkarten, Flug- oder Schiffspassagen, die den Reiseweg im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei belegen,
- Ort und Umstände, unter denen der Ausländer nach der Einreise aufgegriffen wurde,
- Aussagen von Angehörigen der Grenzbehörden, die den Grenzübertritt bezeugen können.

Der auf diese Weise belegte oder glaubhaft gemachte Aufenthalt gilt unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.

(3) Bestehen Zweifel an den in Absatz 2 genannten Mitteln, erfolgt eine Anhörung der betroffenen Person durch eine Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei.

#### Artikel 7

(1) Im Fall der Übernahme einer Person gemäß Artikel 5 muss der Antrag auf Übernahme innerhalb von zwölf Monaten nach Kenntnis der zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei von der rechtswidrigen Einreise oder dem rechtswidrigen Aufenthalt der betroffenen Person gestellt werden. Die ersuchte Vertragspartei beantwortet die Übernahmearbeiten innerhalb eines Monats. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Übernahmearbeitens bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei. Auf Antrag der ersuchten Vertragspartei kann die Frist in begründeten Fällen um drei Monate verlängert werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung als erteilt. Diese Fristen werden durch die Anhörung nach Artikel 6 Absatz 3 unterbrochen. Mit der Zustimmung zur Übernahme kann die Person unverzüglich in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei zurückgeführt werden.

(2) Die Übergabe der betroffenen Person erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die ersuchte Vertragspartei der Übernahme zugestimmt hat. Diese Frist wird auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse für die Übernahme verlängert. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen sich schriftlich über den beabsichtigten Überstellungstermin.

(3) Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei wird die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei über die Rückführung der betreffenden Person unverzüglich spätestens 3 Tage vor der geplanten Rückführung benachrichtigen.

#### Artikel 8

Im Fall der Übernahme einer Person gemäß Artikel 5 nimmt die ersuchende Vertragspartei die betroffene Person ohne besondere Formalitäten zurück, wenn die ersuchte Vertragspartei innerhalb von drei Monaten nach deren Übernahme feststellt, dass die Voraussetzungen für eine Übernahme gemäß Artikel 5 nicht vorliegen.

### Abschnitt III

#### Rückführungen auf dem Luftweg

#### Artikel 9

Rückführungen gemäß Artikeln 1 und 5 werden in der Regel auf dem Luftweg durchgeführt. In Fällen, in denen es die Sicherheit des Luftverkehrs erfordert, werden die rückzuführenden Personen von spezialisiertem Sicherheitspersonal begleitet.

**Abschnitt IV****Datenschutz****Artikel 10**

(1) Soweit für die Durchführung dieses Abkommens personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen:

- a) die Personalien der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit);
- b) den Personalausweis oder den Reisepass (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort und so weiter);
- c) sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Person erforderlichen Angaben;
- d) die Aufenthaltsorte und die Reisewege;
- e) sonstige Angaben auf Ersuchen einer Vertragspartei, die diese für die Prüfung der Übernahmeveraussetzungen nach diesem Abkommen benötigt.

(2) Soweit personenbezogene Daten im Rahmen dieses Abkommens übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften:

- a) Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
- b) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
- c) Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei erfolgen.
- d) Die übermittelnde Behörde ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung dieser Daten vorzunehmen.
- e) Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
- f) Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

**Abschnitt V****Kosten und zuständige Behörden****Artikel 11**

Alle mit der Rückführung zusammenhängenden Kosten bis zur Grenze der ersuchten Vertragspartei werden von der ersuchenden Vertragspartei getragen. Im Falle einer Rückübernahme gemäß Artikeln 4 und 8 trägt die ersuchende Vertragspartei auch die erforderlichen Kosten der Rückreise.

**Artikel 12**

(1) Zuständige Behörden der Vertragsparteien sind:

- a) für die Beantragung und Bearbeitung von Übernahmearbeiten gemäß Artikeln 3 und 5 sowie für die Beantragung von Reisedokumenten:

seitens der Bundesrepublik Deutschland:

– die für die Ausführung des Ausländerrechts zuständigen Stellen oder die

– Grenzschutzdirektion

Roonstraße 13

D-56068 Koblenz

Telefon: 0049 261 399-0 (Vermittlung)

0049 261 399-250 (Lagezentrum)

Fax: 0049 261 399-218;

seitens der Republik Korea:

Justizministerium der Republik Korea

Abteilung Migration

Gwacheon Regierungskomplex, Gebäude 1

Joongang-dong, Gwacheon-si, Kyonggi-do, 427-720

Telefon: 0082 – 2 – 503 7101

Fax: 0082 – 2 – 502 5726

- b) für die Entgegennahme von Übernahmearbeiten:

seitens der Bundesrepublik Deutschland:

– die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Korea

seitens der Republik Korea:

– die zuständige Auslandsvertretung der Republik Korea in der Bundesrepublik Deutschland

- c) für die Abrechnung der Kosten gemäß Artikel 11:

seitens der Bundesrepublik Deutschland:

die Grenzschutzdirektion

Roonstraße 13

D-56068 Koblenz

Telefon: 0049 261 399-0 (Vermittlung)

0049 261 399-250 (Lagezentrum)

Fax: 0049 261 399-218;

seitens der Republik Korea:

Justizministerium der Republik Korea

Abteilung Migration

Gwacheon Regierungskomplex, Gebäude 1

Joongang-dong, Gwacheon-si, Kyonggi-do, 427-720

Telefon: 0082 – 2 – 503 7101

Fax: 0082 – 2 – 502 5726

(2) Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich über Änderungen.

**Abschnitt VI****Schlussbestimmungen****Artikel 13**

(1) Bei der Auslegung oder Durchführung aufkommende Unterschiede werden durch die Vertragsparteien im Wege von Konsultationen freundschaftlich beseitigt.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Anwendung und Auslegung dieses Abkommens eng zusammen. Zu diesem Zweck wird ein gemeinsamer Ausschuss auf Expertenebene der zuständigen Stellen der Vertragsparteien eingesetzt. Der Ausschuss wird die Durchführung des Abkommens und die Einhaltung der in diesem Abkommen genannten Fristen verfolgen. Der Ausschuss tritt auf Antrag einer der Vertragsparteien zusammen.

**Artikel 14**

Die Verpflichtungen der beiden Vertragsparteien aus völkerrechtlichen Übereinkünften bleiben unberührt.

**Artikel 15**

(1) Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

**Artikel 16**

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen aus wichtigem Grund auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Das Abkommen kann mit Ausnahme des Abschnitts I aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, öffentlichen Ordnung oder Gesundheit ganz oder teilweise auf demselben Wege suspendiert werden.

(2) Die Suspendierung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Notifikation der anderen Vertragspartei zugegangen ist. Die Kündigung wird am neunzigsten Tag nach dem Zugang der Notifikation wirksam.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig Befugten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Seoul am 10. Dezember 2004 in zwei Urschriften, jede in koreanischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Schily  
Michael Geier

Für die Regierung der Republik Korea

Kim Seung-kew

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens  
über Technische Zusammenarbeit**

**Vom 24. Januar 2005**

Das in Sarajewo am 31. Januar 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 5. Dezember 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Januar 2005

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung

Im Auftrag  
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker,

in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im Folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, die Aufgaben und die organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

### Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im Folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im Folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von bosnisch-herzegowinischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in Bosnien und Herzegowina, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben die Kosten für folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Republik Bosnien und Herzegowina;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von bosnisch-herzegowinischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in Bosnien und Herzegowina in das Eigentum der Republik Bosnien und Herzegowina über. Das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im Folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

### Artikel 3

Leistungen der Republik Bosnien und Herzegowina:

(1) Sie stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in Bosnien und Herzegowina die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung auf ihre Kosten liefert.

(2) Sie befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafengebühren, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in Bosnien und Herzegowina beschafftes Material.

(3) Sie trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben.

(4) Sie stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen bosnisch-herzegowinischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung. In den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden.

(5) Sie sorgt dafür, dass die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch bosnisch-herzegowinische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rah-

men dieses Abkommens in der Republik Bosnien und Herzegowina, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Sarajewo oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- und Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- und Fortbildung mindestens fünf Jahre in dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten, und sorgt für angemessene Bezahlung dieser bosnisch-herzegowinischen Fachkräfte.

(6) Sie erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an und eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen.

(7) Sie gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

(8) Sie stellt sicher, dass die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht nach den Projektvereinbarungen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen sind.

(9) Sie stellt sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befassten bosnisch-herzegowinischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

#### Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Bosnien und Herzegowina einzumischen;
- c) die Gesetze der Republik Bosnien und Herzegowina zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als diejenige auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Republik Bosnien und Herzegowina vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, dass die Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

#### Artikel 5

Die Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern dieselben Vorrechte und Immunitäten, Ausnahmen und Erleichterungen wie den Sachverständigen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen

- a) nach dem Abkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und nach dem Abkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die kraft einer von der Republik Bosnien und Herzegowina am 1. September 1993 gegenüber den Vereinten Nationen abgegebenen Rechtsnachfolgeerklärung im Verhältnis zu Bosnien und Herzegowina weitergelten,
- b) sowie nach dem Abkommen vom 24. März 1988 zwischen der ehemaligen Föderativen Sozialistischen Republik Jugoslawien und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), das im Verhältnis zwischen dem UNDP und der Republik Bosnien und Herzegowina weiterhin Anwendung findet.

Die genannten Abkommen sind diesem Abkommen als Anlage beigefügt. Die Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben gilt auch für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen, sofern diese Firmen nicht ihren Sitz in Bosnien und Herzegowina haben.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits vereinbarten bzw. begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

#### Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien sich gegenseitig notifiziert haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Seine Geltungsdauer verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern es nicht von einer Vertragspartei spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarten bzw. begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Sarajewo am 31. Januar 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bosnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Kinkel

Für die Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina

Dr. Irfan Ljubijankic

**Bekanntmachung  
des Zweiten deutsch-schweizerischen Abkommens  
zur Änderung des Abkommens vom 20. Juni 1994 über  
die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich**

**Vom 24. Januar 2005**

Das in Berlin am 19. März 2003 unterzeichnete Zweite Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens vom 20. Juni 1994 über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (BGBl. 1995 II S. 796; 2004 II S. 662) ist nach seinem Artikel 3

am 14. Januar 2005

in Kraft getreten. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Zweites Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
zur Änderung des Abkommens vom 20. Juni 1994  
über die gegenseitige Anerkennung  
von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft –

unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 20. Juni 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet), geändert durch das erste Änderungsabkommen vom 16. April 2002,

auf der Grundlage der anlässlich der Fünften Sitzung der Ständigen Expertenkommission nach Artikel 7 des Abkommens am 14./15. Januar 2002 in Bern gemeinsam erarbeiteten Vorschläge –

haben Folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

**Änderungen des Abkommens**

(1) Artikel 1 des Abkommens in der Fassung des ersten Änderungsabkommens vom 16. April 2002 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(1) Hochschulen im Sinne dieses Abkommens sind:

1. in der Bundesrepublik Deutschland staatliche Bildungseinrichtungen, die nach den Rechtsvorschriften der Länder Hochschulen sind, und nichtstaatliche Bildungseinrichtungen, die nach den Rechtsvorschriften der Länder mit Wirkung für alle Länder als Hochschulen staatlich anerkannt sind;
2. in der Schweizerischen Eidgenossenschaft staatliche Bildungseinrichtungen, die nach den Rechtsvorschriften des Bundes oder der Kantone Hochschulen sind, und nichtstaatliche Bildungseinrichtungen, die nach den Rechtsvorschriften des Bundes oder der Kantone mit Wirkung für die gesamte Schweizerische Eidgenossenschaft als Hochschulen staatlich anerkannt sind.

(2) Die Ständige Expertenkommission gemäß Artikel 7 sorgt für die laufende Dokumentation und Veröffentlichung von Listen der Hochschulen gemäß Absatz 1, auf deutscher Seite durch die Hochschulrektorenkonferenz, auf schweizerischer Seite durch die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten. Die Listen sind nicht Teil des Abkommens.“

(2) Artikel 3 des Abkommens in der Fassung des ersten Änderungsabkommens vom 16. April 2002 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „Absätze 2 bis 5“ ersetzt durch die Worte „Absätze 2 bis 6“.



2. In Absatz 2 wird der Hinweis auf die Anlage „- vergleiche Anlage 1 Teil 1 und Anlage 2 Teil 1 -“ gestrichen.
  3. In Absatz 3 wird der Hinweis auf die Anlage „- vergleiche Anlage 1 Teil 2 und Anlage 2 Teil 2 -“ gestrichen.
  4. In Absatz 4 werden die Hinweise auf die Anlagen „- vergleiche Anlage 1 Teil 2 und Anlage 2 Teil 2 -“ sowie „- vergleiche Anlage 1 Teil 1 und Anlage 2 Teil 1 -“ gestrichen.
  5. In Absatz 5 werden die Hinweise auf die Anlagen „- vergleiche Anlage 1 Teil 1 und Anlage 2 Teil 1 -“ sowie „- vergleiche Anlage 1 Teil 2 und Anlage 2 Teil 2 -“ gestrichen.
  6. Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen absolviert oder erbracht worden sind, werden für einschlägige weitere Studien an den entsprechenden Hochschulen im jeweils anderen Land vorbehaltlich einer von der aufnehmenden Hochschule geforderten künstlerischen Eignungsprüfung auf Antrag angerechnet oder anerkannt.“
  7. Die bisherigen folgenden Absätze 6 bis 8 werden zu Absätzen 7 bis 9.
  8. Im neuen Absatz 7 werden die Worte „im Sinne der Absätze 1 bis 5“ ersetzt durch die Worte „im Sinne der Absätze 1 bis 6“.
- (3) Artikel 1 Absatz 3 des ersten Änderungsabkommens vom 16. April 2002 wird gestrichen.

#### Artikel 2

Dieses Änderungsabkommen und das Abkommen in der Fassung des ersten Änderungsabkommens vom 16. April 2002 sind als ein Abkommen auszulegen und anzuwenden und von der Expertenkommission redaktionell als Neufassung zusammenzustellen und zu veröffentlichen.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

Geschehen zu Berlin am 19. März 2003 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Wilfried Grolig

Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
W. Baumann

---

### Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-syrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 26. Januar 2005

Das in Damaskus am 16. Juli 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 (BGBl. 2003 II S. 1653) ist nach seinem Artikel 6

am 10. November 2004

in Kraft getreten.

Berlin, den 26. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Revision 2 des Übereinkommens  
über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften  
für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile,  
die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können,  
und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen,  
die nach diesen Vorschriften erteilt wurden**

**Vom 26. Januar 2005**

Die Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (BGBl. 1997 II S. 998), ist nach Artikel 7 Abs. 3 des Übereinkommens für

Korea, Republik am 31. Dezember 2004  
nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten bei Hinterlegung der  
Beitrittsurkunde am 1. November 2004 angebrachten Erklärung und des  
Vorbehalts

in Kraft getreten:

*(Übersetzung)*

Declaration (Courtesy Translation) (Original: Korean)

„In accordance with article 1, paragraph 5 of the Agreement, the Republic of Korea declares that it does not consider itself bound by any of the Regulations annexed to the Agreement.“

Erklärung (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Koreanisch)

„Nach Artikel 1 Absatz 5 des Übereinkommens erklärt die Republik Korea, dass sie sich durch die dem Übereinkommen angeschlossenen Regelungen nicht als gebunden betrachtet.“

Reservation (Courtesy Translation) (Original: Korean)

„In accordance with article 11, paragraph 1 of the Agreement, the Republic of Korea declares that it does not consider itself bound by article 10 of the Agreement.“

Vorbehalt (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Koreanisch)

„Nach Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Republik Korea, dass sie sich durch Artikel 10 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. April 2002 (BGBl. II S. 1208).

Berlin, den 26. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
des deutsch-polnischen Abkommens  
über die Durchführung von gemeinsamen Umweltschutzprojekten  
in der Republik Polen**

**Vom 3. Februar 2005**

Das in Warschau am 2. Februar 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Umwelt der Republik Polen über die Durchführung von gemeinsamen Umweltschutzprojekten in der Republik Polen ist nach seinem Artikel 5

am 2. Februar 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Februar 2005

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Im Auftrag  
Hoffmann

**Abkommen  
zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Minister für Umwelt der Republik Polen  
über die Durchführung von gemeinsamen  
Umweltschutzprojekten in der Republik Polen**

Das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Minister für Umwelt  
der Republik Polen –

in Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung für den Umweltschutz, die natürlichen Lebensbedingungen in Europa und den Schutz des globalen Klimas sowie in der Absicht, gemeinsam zur Verminderung der Umweltbelastungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Polen beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen und im Bestreben, die freundschaftlichen Beziehungen durch weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu festigen und zu vertiefen,

angesichts des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen vom 19. Mai 1992 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern und des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen vom 7. April 1994 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes,

(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Umwelt der Republik Polen bei der Realisierung gemeinsamer Umweltschutzprojekte auf dem Gebiet der Republik Polen zur Reduzierung von Umweltbelastungen, im Weiteren „Projekte“ genannt.

(2) Der Minister für Umwelt der Republik Polen nimmt eine Vorauswahl der Projekte vor, wobei er sich von den Prioritäten der Umweltpolitik der Republik Polen sowie den Standards der

Europäischen Union im Umweltbereich leiten lässt. Die Projekte müssen Modellcharakter haben, und bei deren Umsetzung müssen die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz kommen.

(3) Nach erfolgter Vorauswahl der Projekte leitet der Minister für Umwelt der Republik Polen die für diese Projekte in deutscher und polnischer Sprache erstellten Projektunterlagen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu.

(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland prüft die übergebenen Projektunterlagen, gegebenenfalls unter Einbeziehung Dritter. Die Prüfung erfolgt auch unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren deutschen Haushaltsmittel.

(5) Nach Prüfung dieser Projektunterlagen und Anhörung der die Projekte Anmeldenden, im Weiteren „Fördernehmer“ genannt, unterbreitet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland der Arbeitsgruppe „Gemeinsame Umweltschutzprojekte beim Deutsch-Polnischen Umweltrat“, im Weiteren „Arbeitsgruppe“ genannt, konkrete Förderangebote. Die Arbeitsgruppe nimmt die endgültige Auswahl der Projekte vor.

#### Artikel 2

(1) Zur Unterstützung der gemeinsamen Projekte wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland Zuschüsse zur Umsetzung der durch die Arbeitsgruppe bestätigten Projekte gewähren. Die Zuschüsse werden den Fördernehmern über die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland beauftragte Institution ausgezahlt. Darüber hinaus stellt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland die Finanzierung für in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführende Fortbildungs- und Austauschprogramme zur Umsetzung der Projekte sicher.

(2) Auf Antrag der Fördernehmer kann die Institution nach Absatz 1 nach Überprüfung der Kreditwürdigkeit der Fördernehmer und der Möglichkeiten der Darlehensbesicherung auch zweckgebundene Darlehen zur Finanzierung der im Rahmen der Arbeitsgruppe bestätigten Projekte zur Verfügung stellen.

(3) Zur Festlegung der Höhe und der Bedingungen für die zweckgebundenen Darlehen und Zuschüsse schließen die Institution nach Absatz 1 und die Fördernehmer Förderverträge. Diese bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

#### Artikel 3

(1) Lieferungen und Leistungen zur Realisierung der Projekte, die im Wertumfang der nach Artikel 2 Absatz 1 bereitzustellenden Zuschüsse finanziert werden, werden entsprechend der Gesetzgebung der Republik Polen von Zöllen, Steuern und Gebühren, die den Steuern gleichgestellt sind, befreit.

(2) Lieferungen und Leistungen zur Realisierung der Projekte werden im internationalen Wettbewerb nach der Gesetzgebung der Republik Polen vergeben.

#### Artikel 4

Die Prüfungsrechte des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland, der Institution nach Artikel 2 Absatz 1 sowie des Bundesrechnungshofes der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Verwendung der Mittel nach Artikel 2 bei den Fördernehmern werden in den Förderverträgen nach Artikel 2 Absatz 3 vereinbart.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung dieses Abkommens berührt nicht die Realisierung der im Rahmen dieses Abkommens begonnenen und zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens nicht abgeschlossenen Projekte.

Geschehen zu Warschau am 2. Februar 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland

Reinhard Schweppe

Der Minister für Umwelt der Republik Polen

Jerzy Swatoń

**Bekanntmachung  
eines Fehlerverzeichnisses und von Berichtigungen  
der Anlage zur 17. ADR-Änderungsverordnung**

**Vom 17. Februar 2005**

Zu der Anlage zur 17. Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (17. ADR-Änderungsverordnung) vom 27. August 2004 (BGBl. 2004 II S. 1274) wird nachfolgend das Fehlerverzeichnis 1 der UN/ECE WP.15 (ECE/TRANS/175/Corr.1) in Englisch und eine Berichtigung der deutschen Übersetzung bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Februar 2005

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Rein

## Corrigendum 1

## Volume I

- 1.1.3.6.2** Delete “, V7” in the fourth indent.
- 1.1.3.6.3** In the table, for transport category 0,  
Class 6.1, replace “1613, 1614” with “1600, 1613, 1614, 2312, 3250”.  
Insert a new row to read as follows: “Class 5.1: UN No. 2426”.  
Insert a new row to read as follows: “Class 8: UN No. 2215”.
- 1.6.5.3** In the second paragraph, replace “9.1.2.1.2” with “9.1.2.1”.
- 1.7.1.1** Replace the two last sentences with the following:  
“These standards are based on the IAEA Regulations for the Safe Transport of Radioactive Material, 1996 edition (as amended 2003), Safety Standards Series No. TSR-1, IAEA, Vienna (2004). Explanatory material can be found in the “Advisory Material for the IAEA Regulations for the Safe Transport of Radioactive Material”, Safety Standard Series No. TS-G-1.1 (ST-2), IAEA, Vienna (2002).”
- 1.10.3.3** Replace “or its cargo” with “and its cargo”. The other corrections to the first sentence do not apply to the English version.
- 1.10.5** In Table 1.10.5, for Class 7, in Column “Quantity”, replace “Type B or Type C” with “Type B(U), B(M) or C”.
- 2.2.41.3** For classification code SR1, replace “2.2.41.1.1.11” with “2.2.41.1.11”.
- 2.2.43.3** For classification code WFC, replace “2.1.3.9” with “2.1.3.10”.
- 2.2.51.3** For classification code OTC, replace “2.1.3.9” with “2.1.3.10”.
- 2.2.52.4** In the heading of the fourth column of the table, insert “1” after “(%)”. The other corrections to the table do not apply to the English version.
- 2.2.9.1.10** The correction does not apply to the English version.
- 2.2.9.3** The correction does not apply to the English version.
- 3.2.1** Replace the text of the description of Column (20) with the following:  
“Contains a two or three figure number (preceded in certain cases by the letter “X”) for substances and articles of classes 2 to 9, and for substances and articles of Class 1, the classification code (see column (3b)). In the cases described in 5.3.2.1, this number shall appear in the upper half of the orange-coloured marking. The meaning of the hazard identification numbers is explained in 5.3.2.3.”

Table A of Chapter 3.2

UN No.	Column	Correction
1040 (first entry)	(14)	Insert “FL”
	(20)	Insert “263”
1183 and 1194	(13)	Replace “E21” with “TE21”
1268 (PGI, third entry) and 1809	(9b)	Replace “MP19” with “MP17”
1268 (PGII/III)	(11)	Delete “TP9”
1333	(10)	Delete “T3”
	(11)	Delete “TP33”
1393	(9b)	Replace “MP15” with “MP14”
1436 (PGII)	(9b)	Insert “MP14”
1442	(16)	Delete “V6”
1597 (PGII/III), 1656 (PGII/III) and 1658 (PGII/III)	(18)	Delete “CV31”
1792	(16)	Delete “V11”
1962	(19)	Insert “S20”
1999 (PGIII, third entry)	(12)	Replace “L.15BN” with “L1.5BN”
2203	(19)	Insert “S20”
2215 (first entry (molten))	(10)	Replace “T1” with “T4”
	(11)	Replace “TP33” with “TP3”
2215 (second entry)	(10)	Replace “T4” with “T1”
	(11)	Replace “TP1” with “TP33”
2249	(3b)	Replace “T1” with “TF1”

UN No.	Column	Correction
2315	(17)	Insert "V15"
2427 (PG II and III)	(16)	Delete "V6"
2480	(8)	Replace "PR1" with "PR5"
2583	(12)	Replace "S4BN" with "SGAN L4BN"
2749	(9b)	Replace "MP12" with "MP17"
2803	(10)	Insert "T1"
	(11)	Insert "TP33"
2903 (PGII)	(11)	Replace "P27" with "TP27"
2910	(18)	Insert "CV33"
3128 (PGII)	(10)	Insert "T3"
	(11)	Insert "TP33"
3211 (PG II and III) and 3213 (PG II)	(16)	Delete "V6"
3230	(7)	Replace "LQ0" with "LQ11"
3243, 3290 (PGII)	(9b)	Replace "MP15" with "MP10"
3345 (PGI)	(11)	Insert "TP9"
3361 and 3362	(13)	Insert "TE19"
3374	(19)	Insert "S20"
3380	(1)	In the second column (1), on the right hand side, replace "3379" with "3380"
3394	(8)	Insert "PR1"
3396 (PGI)	(19)	Insert "S20"
3401, 3402, 3433 and 3440	(6)	Insert "274"
3444	(8)	Replace "P001 IBC02" with "P002 IBC08"
3464 (PGII)	(15)	Insert "2"
3468	(19)	Delete "S20"

Table B of Chapter 3.2

In the row for "TOXIC BY INHALATION LIQUID, FLAMMABLE, N.O.S. with an inhalation toxicity lower than or equal to 200 ml/m<sup>3</sup> and saturated vapour concentration greater than or equal to 500 LC50", Column "UN No.", replace "3388" with "3387".

Insert a new row to read as follows:

"TOXIC BY INHALATION LIQUID, FLAMMABLE, N.O.S. with an inhalation toxicity lower than or equal to 1 000 ml/m <sup>3</sup> and saturated vapour concentration greater than or equal to 10 LC50.	3388	6.1"
---	------	------

## Volume II

**3.3** Replace the text of the footnote related to special provision 637 with the following:

"See in particular Part C of Directive 2001/18/EC of the European Parliament and of the Council on the deliberate release into the environment of genetically modified organisms and repealing Council Directive 90/220/EEC (Official Journal of the European Communities, No. L 106, of 17 April 2001, pp. 8-14), which sets out the authorization procedures for the European Community."

**4.1.1** In the NOTE, replace at the end "P621" with "P620, P621, P650".

**4.1.4.1 P203** The correction does not apply to the English version.

**4.1.4.1 P602** The correction does not apply to the English version.

**4.1.4.1 P650** Delete the last sentence of paragraph (5).

**4.1.4.2 IBC520** In the table, replace the fourth column heading with "Maximum quantity (litres/kg)".

**4.1.4.4** In the table for PR1 add "3394" and delete "2003" under "UN Nos."

- 4.3.4.1.2** In the table for Tank code L4BH:  
Class 6.1, insert a new row for classification code T5, packing groups II and III.  
Class 6.2, insert a new row for Classification code I4.
- 5.1.5.4** In NOTE 2 and NOTE 3, replace “3 H 10<sup>3</sup>” with “3 × 10<sup>3</sup>”, four times.
- 5.2.2.2.1.1** Replace “(148H210 mm)” with “(148 × 210 mm)” in the third sentence.
- 5.4.1.1.1 (d)** The correction does not apply to the English version.
- 5.5.1.3** Replace the text of footnote 2 with:  
“Such regulations are contained e.g. in Regulation (EC) No. 1774/2002 of the European Parliament and of the Council of 3 October 2002 laying down health rules concerning animal by-products not intended for human consumption (Official Journal of the European Communities, No. L 273 of 10.10.2002 p. 1).”
- 6.1.5.2.6** In the last sub-paragraph, replace “mass polyethylene” with “molecular mass polyethylene”.
- 6.2.1.7.6** The correction to paragraph (c) does not apply to the English version.
- 6.2.2** The correction to the table does not apply to the English version.
- 6.2.5.7.5** Replace “(see 6.2.5.8.7)” with “(see 6.2.5.8.6)” at the end.
- 6.2.5.8.6** The correction to paragraph (c) does not apply to the English version.
- 6.2.5.9** The correction does not apply to the English version.
- 6.4.23.4 (i)** Insert “in” before “1.7.3”.
- 6.8.2.1.17** In the first sentence, delete “shell” after “shell thickness”.  
Delete the vertical line between the two formulas.  
In the definition of  $\lambda$ , delete “or equal to”.
- 6.8.2.1.27** In the right column, replace “61 C” with “61 °C”.
- 6.9.2.14** In the title, replace “transport” with “carriage”.
- 7.3.2** In the title, delete “of goods of classes 4.2, 4.3, 5.1, 6.2, 7 and 8”.
- 8.1.2.2 (a)** Replace “9.1.2” with “9.1.3”.
- 8.5 S12** Replace “carriage indices” with “transport indices”.
- 8.5 S15** Replace “substances of hazard group 4 whatever their mass and to substances of hazard group 3 when the total mass of such substances in the vehicle exceeds 100 kg” with “all substances whatever their mass”.
- 9.1.1.2** The correction does not apply to the English version.

The corrections concerning paragraphs 9.2.3.1.1 and 9.2.3.1.2 and footnote 3 do not apply to the English version.



(Übersetzung)

**Anmerkungen:**

1. Änderungsanweisungen aus der englischen Fassung des Corrigendums 1 der ECE, die nicht die deutsche Übersetzung betreffen, sind nicht aufgeführt.
2. Die Fußnoten hinter den Änderungsanweisungen haben folgende Bedeutung:
  - 1) Siehe Corrigendum 1 (Dokument ECE/TRANS/175/Corr.1).
  - 2) Berichtigung der deutschen Übersetzung.
  - 3) Änderungsanweisung wird in ein Corrigendum 2 zur englischen/französischen Fassung des ADR aufgenommen.

**Inhaltsverzeichnis****7.3.2** streichen:

„von Gütern der Klassen 4.2, 4.3, 5.1, 6.2, 7 und 8“.1)

**Teil 1****1.1.2.2**

Die Änderungsanweisung muss richtig lauten:

„Nach „1.9 Beförderungseinschränkungen durch die zuständigen Behörden“ einfügen:

„Kapitel 1.10 Vorschriften für die Sicherung“.2)

(zusätzliche Änderung:) Vor „1.2“, „1.3“, „1.4“, „1.5“, „1.6“, „1.8“, „1.9“ und „1.10“ jeweils einfügen:

„Kapitel“.2)

(zusätzliche Änderung:) Nach „Kapitel 3.1“ einfügen:

„Allgemeines“.2)

**1.1.3.6.2**

(zusätzliche Änderung:) Im vierten Spiegelstrich streichen:

„ V7“.1)

**1.1.3.6.3**

In der Beförderungskategorie 0 die Zeile

„Klasse 6.1: UN-Nummern 1051, 1613, 1614 und 3294“ ändern in:

„Klasse 6.1: UN-Nummern 1051, 1600, 1613, 1614, 2312, 3250 und 3294“.1)

Vor dieser Zeile folgende Zeile einfügen:

„Klasse 5.1: UN-Nummer 2426“.1)

Nach der Zeile für die Klasse 7 folgende neue Zeile einfügen:

„Klasse 8: UN-Nummer 2215“.1)

**1.2.1**

(zusätzliche Änderung:) In der Begriffsbestimmung für Druckgaspackung „mit oder ohne einem“ ändern in:

„mit oder ohne einen“.2)

In der Begriffsbestimmung für „luftdicht verschlossener Tank“ „mit irgendeinem Berechnungsdruck“ ändern in:

„ungeachtet seines Berechnungsdrucks“.2)

(zusätzliche Änderung:) In der Begriffsbestimmung für „Umverpackung“ erhält die Bem. folgenden Wortlaut:

„**Bem.** Der entsprechende Begriff für Zwecke der Klasse 7 ist «Umpackung».“2)

(zusätzliche Änderung:) In der Begriffsbestimmung für „zusammengesetzte Verpackung“ „Unterabschnitt 4.1.3.1“ ändern in:

„Unterabschnitt 4.1.1.5“.2)

**1.6.5.3**

(zusätzliche Änderung:) Im zweiten Unterabsatz „Absatz 9.1.2.1.2“ ändern in:

„Unterabschnitt 9.1.2.1“.1)

**1.7.1.1**

Die letzten beiden Sätze erhalten folgenden Wortlaut:

„Das ADR basiert auf den IAEA Regulations for the Safe Transport of Radioactive Material, Ausgabe 1996 (in der 2003 geänderten Fassung), Safety Standards Series No. TS-R-1, IAEA, Wien (2004). Das erläuternde Material ist in «Advisory Material for the IAEA Regulations for the Safe Transport of Radioactive Material», Safety Standards Series No. TS-G-1.1 (ST-2), IAEA, Wien (2002) enthalten.“1)

**1.8.3.16.1**

Der zweite Satz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

„Die Geltungsdauer des Nachweises wird ...“.2)

**1.10.1.6**

Am Ende streichen:

„, auf dem neuesten Stand halten“.2)

**1.10.3.2.2 b)**

„Art“ ändern in:

„Arten“.2)

**1.10.3.2.2 c)**

Am Ende den Punkt durch einen Strichpunkt ersetzen.2)

## 1.10.3.3

Den ersten Satz wie folgt ersetzen:

„Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Verfahren zum Schutz gegen Diebstahl der Fahrzeuge, die gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential (siehe Tabelle 1.10.5) befördern, und deren Ladung müssen verwendet werden, und es sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese jederzeit funktionsfähig und wirksam sind.“<sup>1)</sup>

## 1.10.5

In der Tabelle unter „Klasse 7“ „in Typ B- oder Typ C-Versandstücken“ ändern in:

„in Typ B(U)-, Typ B(M)- oder Typ C-Versandstücken“.<sup>1)</sup>

## Teil 2

## 2.2.2.1.1

(zusätzliche Änderung:) In der Bem. 2 „Füllungsdruck“ ändern in:

„Fülldruck“.<sup>2)</sup>

## 2.2.3.1.1

In der Bem. 1 „selbständige“ ändern in:

„selbstständige“.<sup>2)</sup>

## 2.2.3.1.3

In der zweiten Spalte der Tabelle „(geschlossene Schale)“ ändern in:

„(geschlossener Tiegel)“.<sup>2)</sup>

## Abschnitt 2.2.51

Vor der Änderungsanweisung ist folgende Absatzbezeichnung aufzunehmen:

„2.2.51.3“.<sup>2)</sup>

## 2.2.52.4

Bei der neuen Eintragung „POLYETHER-POLY-tert-BUTYLPEROXYCARBONAT“ in der Spalte „Verdünnungsmittel Typ B“ „≥ 23“ ändern in:

„≥ 48“.<sup>2)</sup>

## 2.2.61.1.7

(zusätzliche Änderung:) „in bezug auf“ ändern in:

„in Bezug auf“.<sup>2)</sup>

## 2.2.7.2

(zusätzliche Änderung:) Die Begriffsbestimmung für „Umpackung“ erhält folgenden Wortlaut:

„**Umpackung** siehe Begriffsbestimmung für «Umverpackung» in Abschnitt 1.2.1.“<sup>2)</sup>

## 2.2.7.2.1

(zusätzliche Änderungen:)

In der Tabelle „In-115“ ändern in:

„In-115m“.<sup>2)</sup>

In der Tabelle „Te-129m“ ändern in:

„Te-129“ (Die Eintragung „Te-129m<sup>a)</sup>“ bleibt unverändert).<sup>2)</sup>

## Teil 3

## 3.2.1

Der Text der erläuternden Bemerkung zur Spalte 20 erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Spalte enthält eine Nummer, die für Stoffe und Gegenstände der Klassen 2 bis 9 aus zwei oder drei Ziffern (in bestimmten Fällen mit vorangestelltem Buchstaben «X») und für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 aus dem Klassifizierungscode (siehe Spalte 3b) besteht. Diese Nummer muss in den in Unterabschnitt 5.3.2.1 vorgeschriebenen Fällen im oberen Teil der orangefarbenen Kennzeichnung erscheinen. Die Bedeutung der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr ist in Unterabschnitt 5.3.2.3 erläutert.“<sup>1)</sup>

## Tabelle A

UN 1040 (erste Eintragung)

In der Spalte 14 einfügen:

„FL“.<sup>1)</sup>

In der Spalte 20 einfügen:

„263“.<sup>1)</sup>

UN 1268

Die Änderungsanweisung zu UN 1268 erhält folgenden Wortlaut:

1268, VG II	6	hinzufügen: „649“. <sup>2)</sup>
1268 (alle Eintragungen)	6	streichen: „274“. <sup>2)</sup>

UN 1268  
VG II und  
VG III

(zusätzliche Änderung:) In der Spalte 11 streichen:

„TP9“ (insgesamt dreimal).<sup>1)</sup>

UN 1435

(zusätzliche Änderung:) In der Spalte 2 „ZINKASCHEN“ ändern in:

„ZINK-ASCHEN“.<sup>2)</sup>

- UN 1442 (zusätzliche Änderung:) In der Spalte 16 streichen:  
„V6“.1)
- UN 1597  
VG II und III In der Spalte 18 streichen:  
„CV31“.1)
- UN 1656  
VG II und III In der Spalte 18 streichen:  
„CV31“.1)
- UN 1658  
VG II und III In der Spalte 18 streichen:  
„CV31“.1)
- UN 1697 Änderungsanweisung zur Spalte 8 streichen (P 002 erscheint bereits in der Fassung 2003 an dieser Stelle).<sup>2)</sup>
- UN 1962 (zusätzliche Änderung:) In der Spalte 19 hinzufügen:  
„S20“.1)
- UN 2203 (zusätzliche Änderung:) In der Spalte 19 hinzufügen:  
„S20“.1)
- UN 2249 In der Spalte 3b „T1“ ändern in:  
„TF1“.1)
- UN 2261 Die zu ändernde UN-Nummer muss richtig lauten:  
„2261“ und nicht „2251“.2)
- UN 2315 In der Spalte 17 einfügen:  
„VV15“.1)
- UN 2427  
VG II und III (zusätzliche Änderung:) In der Spalte 16 streichen:  
„V6“.1)
- UN 2552 (zusätzliche Änderung:) In der Spalte 2 den Bindestrich streichen.
- UN 3211  
VG II und III (zusätzliche Änderung:) In der Spalte 16 streichen:  
„V6“.1)
- UN 3213  
VG II (zusätzliche Änderung:) In der Spalte 16 streichen:  
„V6“.1)
- UN 3345  
VG I (zusätzliche Änderung:) Vor „TP33“ einfügen:  
„TP9“.1)
- UN 3374 (zusätzliche Änderung:) In der Spalte 19 hinzufügen:  
„S20“.1)
- UN 3394 In der Spalte 8 hinzufügen:  
„PR1“.1)
- UN 3396  
VG I In der Spalte 19 einfügen:  
„S20“.1)
- UN 3401 In der Spalte 6 nach „182“ einfügen:  
„274“.1)
- UN 3402 In der Spalte 6 nach „183“ einfügen:  
„274“.1)
- UN 3433 In der Spalte 6 vor „320“ einfügen:  
„274“.1)
- UN 3436 In der Spalte 2 den Bindestrich streichen.<sup>2)</sup>
- UN 3440 In der Spalte 6 vor „563“ einfügen:  
„274“ (dreimal).1)
- UN 3468 (zusätzliche Änderung:) In der Spalte 19 streichen:  
„S20“.1)

3.3

243

„Vergasermotoren“ ändern in:

„Ottomotoren“.<sup>2)</sup>

„des Schwankungsbereichs“ ändern in:

„der Bandbreite“.<sup>2)</sup>

(zusätzliche Änderung:) Eine neue Sondervorschrift 312 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„312

(bleibt offen)“.<sup>2)</sup>

593

(zusätzliche Änderung:) „P 203 (11)“ ändern in:

„P 203 (12)“.<sup>2)</sup>

„626 – 630“

(zusätzliche Änderung:) ändern in:

„626 – 631“.<sup>2)</sup>

637

(zusätzliche Änderung:) Der Text der Fußnote 1) erhält folgenden Wortlaut:

„Siehe insbesondere Teil C der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 106 vom 17. April 2001, Seiten 8 bis 14), in dem die Genehmigungsverfahren für die Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind.“<sup>1)</sup>

3.4.4 c)

In der Fußnote 1) folgenden Text hinzufügen:

„Diese Buchstaben sind nach dem IMDG-Code und den Technischen Anweisungen der ICAO nicht zugelassen.“<sup>2)</sup>

Teil 4

4.1.1

(zusätzliche Änderung:) In der Bem. „P 621“ ersetzen durch:

„P 620, P 621, P 650“.<sup>1)</sup>

4.1.1.8

Die Bem. erhält folgenden Wortlaut:

„Bem. Be- und Entlüftung des Versandstückes ist im Luftverkehr nicht zugelassen.“<sup>2)</sup>

4.1.1.19.1

„anwendet“ ändern in:

„angewendet“.<sup>2)</sup>

4.1.1.19.2

„Absatz 6.5.4.6“ ändern in:

„Unterabschnitt 6.5.4.6“.<sup>2)</sup>

Im Beispiel vor „°C“ ein Leerzeichen einfügen.<sup>2)</sup>

4.1.1.19.5

Im Beispiel 1 bei der Stoffbenennung für UN-Nummer 3265 vor „STOFF“ einfügen:

„FLÜSSIGER“.<sup>2)</sup>

Im Beispiel 2 vor „Folglich“ einen Punkt einfügen.<sup>2)</sup>

4.1.1.19.6

Bei UN-Nummer 1992 den Bindestrich zwischen „Dimethyl“ und „morpholin“ streichen.<sup>2)</sup>

In der Tabelle in der Fußnote \*\*) nach den UN-Nummern 3101 bis 3119 den Satzteil „mit Salpetersäure durch Laborversuche“ ändern in:

„durch Laborversuche mit Salpetersäure“.<sup>2)</sup>

Bei UN-Nummer 3287 „40%ige“ ändern in:

„40%-ige“.<sup>2)</sup>

4.1.4.1

P 002

(zusätzliche Änderung:) Unter „Säcke“ nach dem Klammervermerk hinzufügen:

„e)“.<sup>2)</sup>

P 114a

(zusätzliche Änderung:) „Zusätzliche Vorschriften“ ändern in:

„Zusätzliche Vorschrift“.<sup>2)</sup>

P 200 (5)

(zusätzliche Änderung:) In Absatz d) „Absatz (9)“ ändern in:

„Absatz (10)“.<sup>2)</sup>

P 200 (7)

„des Füllungsdrucks“ ändern in:

„des Fülldrucks“.<sup>2)</sup>

P 200 (10)

Im letzten Unterabsatz der Sondervorschrift für die Verpackung „ta“ „t“ ändern in:

„ta“.<sup>3)</sup>

P 200

(zusätzliche Änderungen:) In der Tabelle 2 nach der offiziellen Benennung für die UN-Nummer 3337 folgenden Text einfügen:

„(Pentafluorethan, 1,1,1-Trifluorethan und 1,1,1,2-Tetrafluorethan, zeotropes Gemisch mit ca. 44 % Pentafluorethan und 52 % 1,1,1-Trifluorethan)“.<sup>2)</sup>

In der Tabelle 2 nach der offiziellen Benennung für die UN-Nummer 3338 folgenden Text einfügen:

„(Difluormethan, Pentafluorethan und 1,1,1,2-Tetrafluorethan, zeotropes Gemisch mit ca. 20 % Difluormethan und 40 % Pentafluorethan)“.<sup>2)</sup>

In der Tabelle 2 nach der offiziellen Benennung für die UN-Nummer 3339 folgenden Text einfügen:

„(Difluormethan, Pentafluorethan und 1,1,1,2-Tetrafluorethan, zeotropes Gemisch mit ca. 10 % Difluormethan und 70 % Pentafluorethan)“.<sup>2)</sup>

In der Tabelle 2 nach der offiziellen Benennung für die UN-Nummer 3340 folgenden Text einfügen:

„(Difluormethan, Pentafluorethan und 1,1,1,2-Tetrafluorethan, zeotropes Gemisch mit ca. 23 % Difluormethan und 25 % Pentafluorethan)“.<sup>2)</sup>

In der Tabelle 3 bei UN-Nummer 1745 in der letzten Spalte das Komma am Ende streichen.<sup>2)</sup>

**P 204**

Fußnoten a) und b) streichen.<sup>2)</sup>

**P 620**

(zusätzliche Änderung:) Der Absatz b) erhält am Ende folgenden Wortlaut:

„... Außenverpackung. Die kleinste äußere Abmessung muss mindestens 100 mm betragen.“<sup>2)</sup>

Im neuen Absatz a) der zusätzlichen Vorschrift 2 „höherer“ ändern in:

„höheren“.<sup>2)</sup>

**P 650**

In Absatz (5) den letzten Satz streichen.<sup>1)</sup>

In Absatz (8) b) „könne“ ändern in:

„können“.<sup>2)</sup>

**P 903**

Den Unterabsatz „Darüber hinaus dürfen Batterien ... darübergestapelter Elemente belastet werden.“ hinter den Unterabsatz „Werden Lithiumzellen und -batterien ... verhindert wird.“ verschieben.<sup>3)</sup>

**P 906**

(zusätzliche Änderung:) „-fache“ viermal ändern in:

„fache“.<sup>2)</sup>

**4.1.4.2**

**IBC 08**

(zusätzliche Änderung:) Am Ende des Absatzes (6) einen Punkt hinzufügen.<sup>2)</sup>

**IBC 520**

Die Spaltenüberschrift der vierten Spalte erhält folgenden Wortlaut:

„Höchstmenge  
(Liter/kg)“.<sup>1)</sup>

**4.1.4.4**

In der Tabelle unter „PR1“ in der Spalte „UN-Nummern“ streichen:

„2003“.<sup>1)</sup>

In der Tabelle unter „PR1“ in der Spalte „UN-Nummern“ hinzufügen:

„3394“.<sup>1)</sup>

**4.1.6.14**

Vor „(LPG-)“ Leerzeichen einfügen.<sup>2)</sup>

**4.2.5.3**

In der Sondervorschrift TP 5 „vorgeschriebenen“ ändern in:

„vorgeschriebene“.<sup>2)</sup>

**4.3.3.1.1**

(zusätzliche Änderung:) In der Erläuterung zu „N“ „Absätzen“ ändern in:

„Absatz“.<sup>2)</sup>

**4.3.3.2.5**

(zusätzliche Änderung:) In der Tabelle bei UN-Nummer 1058 in der Spalte „Mindestprüfdruck“ „Füllungsdruck“ ändern in:

„Fülldruck“.<sup>2)</sup>

Teil 5

**5.2.1.6 a)**

(zusätzliche Änderung:) In der Fußnote 1) am Ende folgenden Spiegelstrich hinzufügen:

„– für UN 1010 Butadiene, stabilisiert: Buta-1,2-dien, stabilisiert, Buta-1,3-dien, stabilisiert.“<sup>2)</sup>

**5.2.1.7.7**

(zusätzliche Änderung:) „RADIOAKTIV“ zweimal ändern in:

„RADIOACTIVE“.<sup>2)</sup>

**5.4.1.1.17**

Im ersten Satz „Schüttgut-Container“ ändern in:

„Schüttgut-Containern“.<sup>2)</sup>

**5.4.1.2.5.1 h)**

In der vorletzten Zeile „Fahrzeugs“ ändern in:

„Fahrzeug“.<sup>2)</sup>

**5.5.1.3**

(zusätzliche Änderung:) Die Fußnote 10) erhält folgenden Wortlaut:

„<sup>10)</sup> Vorschriften dazu bestehen z. B. in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 273 vom 10. Oktober 2002, Seite 1).“<sup>1)</sup>

## Teil 6

- 6.1.5.2.6** Im zweiten Unterabsatz (beginnend mit „Die Standardflüssigkeiten ...“) „dieser Verpackungen“ ändern in:  
„der Verpackungen“ und „wenn als Standardflüssigkeit Wasser angegeben ist“ ändern in:  
„wenn die Standardflüssigkeit Wasser ist“.2)
- 6.2.1.2** (zusätzliche Änderung:) In Absatz c) (i) „Füllungsdruck“ ändern in:  
„Fülldruck“.2)
- 6.2.1.7.4** Im zweiten Spiegelstrich erhält der Satzteil „, wobei der Prüfdruck e) unmittelbar dem Betriebsdruck h),“ folgenden Wortlaut:  
„, wobei dem Prüfdruck e) unmittelbar der Betriebsdruck h),“.2)
- 6.2.1.7.6** Die Bem. streichen.2)
- 6.2.5.1.1** (zusätzliche Änderung:) Im zweiten Unterabsatz den Satzteil „, die durch Freisetzen des Druckgefäßinhalts während normalen Handhabungs- und Beförderungsbedingungen auftreten könnten,“ ändern in:  
„, die unter normalen Handhabungs- und Beförderungsbedingungen zu einem Freisetzen des Druckgefäßinhalts führen könnten,“.2)
- 6.2.5.2.1** Im Einleitungssatz „folgenden“ ändern in:  
„folgende“.2)
- 6.2.5.7.3.1** In Absatz d) „Qualitätssicherungssystem“ ändern in:  
„Qualitätssicherungssystems“.2)
- 6.2.5.7.4.2 d)** Der zweite Satzteil erhält folgenden Wortlaut:  
„... und der entsprechenden Druckgefäßnormen, die im Qualitätssicherungssystem berücksichtigt werden,“.2)
- 6.2.5.7.5** „(siehe Absatz 6.2.5.8.7)“ ändern in:  
„(siehe Absatz 6.2.5.8.6)“.1)
- 6.2.5.8.4** Im zweiten Spiegelstrich erhält der Satzteil „, wobei der Prüfdruck f) unmittelbar dem Betriebsdruck i),“ folgenden Wortlaut:  
„, wobei dem Prüfdruck f) unmittelbar der Betriebsdruck i),“.2)
- 6.5.2.1.2** (zusätzliche Änderung:) In der Beschreibung des ersten Beispiels streichen:  
„z. B.“ und „1989“ ändern in:  
„1999“.3)  
(zusätzliche Änderung:) In der Beschreibung des letzten Beispiels „Verpackungsgruppe I“ ändern in:  
„Verpackungsgruppen I, II und III“.3)
- 6.5.4.3.5** Im dritten Unterabsatz (beginnend mit „Die ausreichende chemische Verträglichkeit ...“) „dieser IBC“ ändern in:  
„der IBC“ und „wenn als Standardflüssigkeit Wasser angegeben ist“ ändern in:  
„wenn die Standardflüssigkeit Wasser ist“.2)
- 6.7.2.1** In der Begriffsbestimmung für „Schmelzsicherung“ vor „verschleißbare“ einfügen:  
„wieder“.2)  
(zusätzliche Änderung:) In der Begriffsbestimmung für „Prüfdruck“ „1,5-fache“ ändern in:  
„1,5fachen“.2)
- 6.7.2.3.2** (zusätzliche Änderung:) „1,5-fachen“ ändern in:  
„1,5fachen“.2)
- 6.7.3.3.2 und 6.7.4.3.2** (zusätzliche Änderung:) „1,3-fachen“ bzw. „1,3-fache“ ändern in:  
„1,3fachen“ bzw. „1,3fache“.2)
- 6.7.5.3.1** (zusätzliche Änderung:) Im ersten Satz den Satzteil „, die durch Freisetzen des Druckgefäßinhalts während normalen Handhabungs- und Beförderungsbedingungen auftreten könnten,“ ändern in:  
„, die unter normalen Handhabungs- und Beförderungsbedingungen zu einem Freisetzen des Druckgefäßinhalts führen könnten,“.2)
- 6.7.5.3.3** (zusätzliche Änderung:) „1,5-fachen“ ändern in:  
„1,5fachen“.2)
- 6.8.2.4.1** (zusätzliche Änderung:) „1,3-fache“ ändern in:  
„1,3fache“.2)
- 6.8.3.2.18** Im ersten Satz den Satzteil „, die durch Freisetzen des Druckgefäßinhalts während normalen Handhabungs- und Beförderungsbedingungen auftreten könnten,“ ändern in:  
„, die unter normalen Handhabungs- und Beförderungsbedingungen zu einem Freisetzen des Druckgefäßinhalts führen könnten,“.2)

- 6.8.3.4.6** Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:  
„Nach den Absätzen a) und b) folgenden Satz hinzufügen, der sich sowohl auf a) als auch auf b) bezieht: (Rest unverändert)“.<sup>2)</sup>
- 6.8.3.5.12** (zusätzliche Änderung:) Im ersten Spiegelstrich „Füllungsdruck“ ändern in:  
„Fülldruck“.<sup>2)</sup>
- 6.10.3.9** „1,0-fachen“ ändern in:  
„1,0fachen“.<sup>2)</sup>
- 6.11.1** In der Begriffsbestimmung für „geschlossener Schüttgut-Container“ „einem Boden“ ändern in:  
„einem starren Boden“.<sup>2)</sup>  
Im zweiten Satz „geschlossenen“ ändern in:  
„geschlossen“.<sup>2)</sup>
- 6.11.3.1.3** Im vorletzten Satz „während normalen“ ändern in:  
„unter normalen“.<sup>2)</sup>
- 6.11.4** Vor „anzugeben“ streichen:  
„zu“.<sup>2)</sup>

## Teil 7

- 7.3.1.9** „Verschließen“ ändern in:  
„verschließen“.<sup>2)</sup>
- 7.3.1.10** Am Anfang nach „Fahrzeuge“ ein Komma einfügen.<sup>2)</sup>
- 7.3.2** In der Überschrift streichen:  
„von Gütern der Klassen 4.2, 4.3, 5.1, 6.2, 7 und 8“.<sup>1)</sup>

## Teil 8

- 8.1.2.2 a)** (zusätzliche Änderung:) erhält am Anfang folgenden Wortlaut:  
„die Zulassungsbescheinigung nach Abschnitt 9.1.3 ...“.<sup>1)</sup>
- 8.5**
- S 15** (zusätzliche Änderung:) Im ersten Satz „für die Stoffe der Risikogruppe 4 und, wenn die Gesamtmasse dieses Gutes im Fahrzeug 100 kg überschreitet, für die Stoffe der Risikogruppe 3“ ändern in:  
„für alle Stoffe“.<sup>1)</sup>

## Teil 9

- 9.2.1** In der vorletzten Zeile der Tabelle in der letzten Spalte „höchsten Masse“ ändern in:  
„höchsten Gesamtmasse“.<sup>2)</sup>
- 9.3.7.3** Am Ende streichen:  
„sein“.<sup>2)</sup>
- 9.7.8.3** (zusätzliche Änderung:) „im allgemeinen“ ändern in:  
„im Allgemeinen“.<sup>2)</sup>

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

**Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln**

**Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt**